

Werkkommission

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

parlament@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

Wil, 9. September 2020

Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei der Kurzbericht der Werkkommission zu obigem Geschäft:

| | |
|---|--|
| Kommission: | Werkkommission |
| Vorsitz: | Christoph Hürsch, CVP |
| Mitglieder: | Daniel Gerber, FDP Patrik Lerch, SVP Christof Kälin, SP Louis Scherrer, SVP Jannik Schweizer, FDP Guido Wick, Grüne prowil |
| Beigezogene Person(en): | Daniel Meili, Departementsvorsteher VS Marco Huwiler, Geschäftsleiter TBW Dr. Stephan Staub, GM Rechtsanwälte |
| Sitzungsdatum: | 23.06.2020 / 11.08.2020 / 08.09.2020 |
| Themenschwerpunkte: | Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil |
| Eintreten: | unbestritten |
| Anträge des Stadtrates zum Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil: | <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Reglement für die Technischen Betriebe sei zuzustimmen. 2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement dem fakultativen Referendum untersteht. |

| | |
|--|--|
| <p>Anträge der Werkkommission zum Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil:</p> | <p>1. Ein Art. 22a¹ betreffend Zuschlag für die Einlage in den Energiefonds sei zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Art. 22a, Zuschlag für Einlage in den Energiefonds</i> ¹ Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Technischen Betriebe alimentiert werden. ² Der Zuschlag beträgt mindestens 0.2 Rp./kWh und höchstens 2 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe in diesem Rahmen fest. ³ Der Stadtrat kann in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, den Zuschlag auf Gesuch hin reduzieren.</p> <p>(4 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltung / 1 Abwesenheit)</p> <p>2. Der Art. 37 betreffend Eigenerzeugung von Strom sei wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Art. 37, Eigenerzeugung von Strom</i> ¹ Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung (stromerzeugende Anlagen) in das Elektrizitätsnetz der TBW setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus. ² Die durch die TBW zu bezahlende Vergütung für die physische Energie bzw. den ökologischen Mehrwert wird mit einem speziellen Tarif festgelegt. ³ Die TBW können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn durch diese die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.</p> <p>(6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen / 1 Abwesenheit)</p> |
| <p>Begründung der Anträge</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Art. 22a: Der Artikel soll ergänzt werden, um die Erhebung eines Zuschlags auf die Netznutzungsgebühr des Elektrizitätsnetzes für ökologische Projekte auf einfachem Weg zu ermöglichen. - Art. 37: Die Klammerbemerkung «stromerzeugende Anlagen» (Abs. 1) soll ergänzt und das Wort «dadurch» durch «durch diese» (Abs. 3) ersetzt werden, um missverständliche Formulierungen auszuschließen. |

¹ Dies ist die vorläufige Nummerierung, um die Orientierung im Reglement zu vereinfachen. Sollte diese Bestimmung vom Parlament eingefügt werden, so würde das Reglement vor der Volksabstimmung neu durchgehend nummeriert.



Seite 3

Werkkommission

Christoph Hürsch
Präsident